

## **Begründung der generellen Ablehnung des Deutschen Schützenbundes des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems**

Stand: 18.09.2024

### **I. Vorwort**

Nach mehreren Messerattentaten in der jüngsten Vergangenheit hat die Bundesregierung ein „Sicherheitspaket“ präsentiert, das auch Verschärfungen im Waffenrecht, insbesondere im Bezug auf Messer vorsieht. Die Maßnahmen sollen den Bürgerinnen und Bürgern ein hartes und entschlossenes Durchgreifen vermitteln, führen jedoch in der Realität wieder einmal nur zu einer „Schein-Sicherheit“. Deshalb lehnt der Deutsche Schützenbund (DSB) diese Verschärfungen als reine „Schaufensterpolitik“ entschieden ab.

Der handwerklich schlecht gemachte Gesetzesentwurf missachtet elementare demokratische Grundsätze. Der „Schnellschuss“ zielt einmal mehr ins Nichts und trifft dieses Mal nicht nur die Legalwaffenbesitzer, sondern jede Bürgerin und jeden Bürger. Denn das Taschenmesser zum Apfel schneiden oder das gerade gekaufte Brot- oder Fleischmesser für den Haushalt sind plötzlich verbotene Gegenstände und können zu Strafen oder beispielsweise zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.

Die Geschwindigkeit, mit der diese Gesetzesvorlage nun in den parlamentarischen Diskurs eingebracht wurde, zeigt, wie überhastet und unabgestimmt dieses Gesetzespaket auf den Weg gebracht werden soll – ohne Befassung durch den Bundesrat, ohne Verbändeanhörung.

Deshalb möchten wir im Folgenden auf einzelne, die Sportschützen besonders betreffende Punkte der geplanten Gesetzesänderungen eingehen, die die generelle Ablehnung des Gesetzentwurfs aus Sicht des DSB besonders verdeutlichen.

### **II. Gesetzesänderungen im Einzelnen**

#### **§ 4 Absatz 5 WaffG – Persönliches Erscheinen**

Die zuständige Behörde soll nach dem Gesetzesentwurf das persönliche Erscheinen des Antragsstellers / Erlaubnisinhabers in begründeten Einzelfällen anordnen können; die Begründung soll sich beispielsweise aus dem Schriftverkehr oder Telefonaten zwischen Antragsteller und zuständiger Behörde ergeben können.

Dieser Punkt zeigt das tiefe Misstrauen gegenüber Legalwaffenbesitzern, die im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Bekämpfung der Messer-Kriminalität und des Messer-Terrorismus als Teil der Lösung des Problems verkauft werden. Sportschützen, Jäger und sonstige Legalwaffenbesitzer werden in einen Topf mit Schwerekriminellen oder extremistischen Gewalttätern geworfen. Welche Delikte der jüngeren Vergangenheit hierfür als Begründung herreichen sollen, bleibt freilich offen.

Darüber hinaus fehlt jegliche Erläuterung bzw. Erklärung aufgrund welcher Kenntnisse und Ausbildungsqualifikationen die Beschäftigten in den Waffenbehörden anhand von Schriftverkehr oder Telefonaten beurteilen können, ob ein persönliches Erscheinen angeordnet werden soll – ganz zu schweigen, dass dann auch im persönlichen Gespräch

seitens der dort Tätigen keinerlei psychologische oder medizinische Kenntnisse vorliegen dürften, um hier valide und auch vor Gericht belastbare Beurteilungen vornehmen zu können.

Erreicht wird durch solche Regelungen als Freifahrtschein für Behördenwillkür jedoch zweifelsfrei eine drastische Zunahme von Verweigerungen, Aberkennung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Verwaltungsgerichtsprozessen und noch weiter fortschreitender Behördenlähmung – alles zu Lasten der Legalwaffenbesitzer, ohne Zugewinn der öffentlichen Sicherheit.

#### **§ 4 Absatz 6 WaffG – Erforschung des Sachverhaltes**

Die „zuständige Behörde“ wird befugt, „zur Erforschung des Sachverhaltes ... in öffentlich zugänglichen Quellen zu recherchieren.“

Die vollkommen unzureichende Personalausstattung in vielen Waffenbehörden verbunden mit schlechter Digitalisierung ist nicht nur der Grund für extreme Bearbeitungszeiten, sondern auch für Versäumnisse, die in der Vergangenheit bereits dazu geführt haben, dass Extremisten oder potenzielle Straftäter nicht rechtzeitig entwaffnet werden konnten. Und diese völlig überlasteten Stellen sollen nun auch noch mit Recherchen gegen Legalwaffenbesitzer betraut werden, was sowohl gegenüber den Mitarbeitern in den Behörden als auch gegenüber den Legalwaffenbesitzern eine Zumutung darstellt.

Schon heute wird ein vergleichbares Verfahren vom Landesamt für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg – bisher völlig ohne jegliche Rechtsgrundlage – praktiziert. Das Ergebnis sind Bearbeitungszeiten von über einem halben Jahr.

Daher lehnt der Deutsche Schützenbund diesen Änderungsvorschlag ab, denn er schafft weiteren bürokratischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand mit erheblichen Mehrkosten, eine darauf begründete Maßnahme (Verweigerung des Antrages) entbehrt jeglicher fachlichen Expertise, ist auf subjektive Beurteilungen des in diesem Zusammenhang inkompetenten Mitarbeiter begründet und führt nicht zum angestrebten Sicherheitsgewinn.

#### **§ 6 Absatz 1 WaffG – Persönliche Eignung; einzubeziehende Behörden**

Die nun verbindlich vorgeschriebene Einbindung aller Polizeibehörden und Kriminalämter auf Bundes- und Landesebene mit ihren unterstellten einzelnen Behörden ist nicht nachvollziehbar und wird in der Begründung ohne jede Faktenbasis als notwendig dargestellt.

In einem Gesetzentwurf als wirksame Reaktion auf die jüngsten Messer-Attentate durch Schwerekriminelle und Islamisten sollen nun die rechtstreuen und bereits vielfach überprüften Legalwaffenbesitzer in den Fokus genommen werden. Mit dieser angedachten Regelung erreicht man nur eines: Eine weitere Blockade der Behörden durch noch mehr Bürokratie und unendliche Wartezeiten, wenn waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt werden. Die in der Begründung getroffene Behauptung, dass „die Aufnahme neuer Sicherheitsbehörden des Bundes in die Regelabfrage [...] nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens [führt]“, zeigt, wie weit der Gesetzgeber von der täglichen Realität in deutschen Waffenbehörden entfernt ist. Schon die vor einigen Jahren eingeführte Regelabfrage beim Verfassungsschutz hat zu Wartezeiten bei Ein-/Austragungen in Waffenbesitzkarten geführt, die Menschen teils wochen- und monatelang ohne ihr waffenrechtliches Dokument haben im Regen stehen lassen. Dies sowie die damit verbundenen Kosten und Wartezeiten werden offenbar ohne Zögern in Kauf genommen – Behördenlähmung inklusive, Sicherheitszugewinn in Bezug auf Messerkriminalität gleich Null.

### **§ 6a WaffG – Nachbericht**

Der neu eingearbeitete § 6a WaffG erlegt allen in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 WaffG genannten Behörden eine Nachberichtspflicht auf.

Diese Nachberichtspflicht der genannten Behörden hilft jedoch wenig oder gar nichts, wenn keinerlei digitale Systeme vorhanden sind, die eine solche Informations-Übermittlung schnell und zielgenau gewährleisten können und sich die Behörden zudem nicht über ihre Erkenntnisse austauschen. Und so wird erneut bürokratischer und administrativer Aufwand in der jeweiligen Behörde geschaffen, dessen Sicherheitsgewinn mehr als fraglich ist, wenn dadurch gleichzeitig die Kapazitäten für andere Aufgaben reduziert werden.

Darüber hinaus besteht die erhebliche Sorge, dass mit einer solchen Meldeverpflichtung ein pauschales „Denunziantentum“ eingeführt wird. Denn es bleibt hier vollkommen offen, welche Auskünfte, die die zum Nachbericht verpflichteten Behörden vermeintlich erlangen, dazu geeignet sind, als bedeutsam hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde eingestuft zu werden. Dies kann dazu führen, dass auf Grundlage völlig unberechtigter, nicht auf waffenrechtliche Belange basierender Verdächtigungen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt wird. Offen bleibt zudem, auf welche Quellen die Behörden zurückgreifen dürfen.

### **§§ 42 Absatz 6 Nr. 5, 42b Absatz 2 Nr. 7 WaffG – Führen von Waffen**

Hier wird deutlich, dass den Verfassern des Entwurfes die Unterschiede zwischen „Transport von Waffen“ und „Führen einer Waffe“ nicht klar sind. Sportschützen führen keine Waffen, sie transportieren lediglich Waffen von A nach B.

Das bedeutet, eine Ausnahmeregelung für Sportschützen zum Führen von Waffen bedarf es nicht! Diese hier einzuräumen, ist ein deutliches Zeichen, dass Struktur und Begrifflichkeit des Waffenrechts nicht bekannt sind. Der Transport von Waffen, also das nicht schuss- und zugriffsbereite Tragen von Waffen in geschlossenen Behältnissen, ist nach § 42b WaffG nicht verboten.

### **§ 43 WaffG – Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten; Datenschutz**

Es ist bemerkenswert zu sehen, dass nach den angedachten Änderungen das sonst so hochgehaltene Steuergeheimnis des § 30 AO für Legalwaffenbesitzer nun nicht mehr gelten soll.

### **§ 44 WaffG bzw. § 17 JagdG**

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung soll zukünftig auch bei der Erteilung eines Jagdscheins durch die Waffenbehörden, nicht mehr durch die Jagdbehörden vorgenommen werden. Dies soll die bei den Waffenbehörden bestehende Expertise auch im Zuge von Jagdscheinerteilungen nutzbar machen.

Auch dieser Punkt zeugt von der totalen Unkenntnis, was in deutschen Waffenbehörden los ist. Zu wenig Personal, schlechte digitale Ausstattung, unzählige Probleme mit dem „Nationalen Waffenregister“ und eine erhebliche Mehrbelastung aufgrund eines jetzt schon für die meisten Nutzer nicht mehr verständlichen Waffenrechts. Dass vor diesem Hintergrund die Verlängerung der Jagdscheine in die Waffenbehörden transferiert und dies mit der dort vorhandenen Expertise bzgl. waffenrechtlicher Prüfungen erklärt wird, erschließt sich nicht.

Fakt ist hingegen, dass dadurch nicht nur erhebliche längere Wartezeiten für die Beantragung und Verlängerung der Jagdscheine die Folge sein werden, sondern durch die zusätzliche Überlastung der Waffenbehörden werden auch die weiteren Legalwaffenbesitzer wie Sportschützen mit weiteren Verzögerungen gegängelt. Wie durch die zusätzliche

Überlastung der ohnehin überlasteten Waffenbehörden, den immer weitere Aufgaben auferlegt werden, ein Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung erreicht werden soll, ist schleierhaft.

### **§§ 45 Absatz 6, 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG – Wohnungsdurchsuchung durch Behörde**

Erneut wird bei Legalwaffenbesitzern ein anderer Rechtsmaßstab an den Tag gelegt als bei dem Rest der Bevölkerung.

Nach § 45 Absatz 6 bzw. § 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG dürfen im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs von erteilten Erlaubnissen Waffen und Munition sofort vorläufig sichergestellt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht.

Um diese sicherzustellen, dürfen auch Hausdurchsuchungen mit richterlichem Beschluss durchgeführt werden. Bei Gefahr in Verzug wird dies auch durch die zuständige Behörde (Waffenbehörde) angeordnet und durch die Behördenvertreter oder deren Beauftragte durchgeführt.

Hier kommen im Gegensatz zu Hausdurchsuchungen nach der StPO die zivilen Sachbearbeiter der Waffenbehörde oder deren Beauftragten – wer auch immer das sein mag – zum Einsatz. Hier sollen also normale Sachbearbeiter – keine Polizeibedienstete – ohne richterlichen Beschluss Hausdurchsuchungen und damit Eingriffe gegen das geschützte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung durchführen.

### **III. Fazit**

Fakt ist: Es gibt kein Gesetzes-, sondern ein Vollzugsdefizit! Nicht das Messer ist das Problem, sondern die Person, die es in den Händen hält! Die jüngsten Taten hätten allesamt mit der bestehenden Gesetzeslage verhindert werden können, wenn es genügend Personal gegeben hätte. Gleichzeitig tragen die geplanten Gesetzesänderungen nicht dazu bei, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Denn Terroristen und sonstige Kriminelle kümmern sich nicht um Waffenverbotszonen oder sonstige waffenrechtliche Regelungen!

Dennoch will der Gesetzgeber stattdessen die geplanten Waffengesetzänderungen nutzen, um – als vermeintliche Reaktion auf das terroristische Messer-Attentat von Solingen – die gesetzestreu Legalwaffenbesitzer ohne Sicherheitsgewinn für die Öffentlichkeit weiter zu kontrollieren und mit bürokratischen Hürden zu belegen.

Und so steigt mit der geplanten Gesetzesänderung in der Bevölkerung der Frust, die Wut und der Zuspruch zu extremen Parteien, weil sie (zu Recht) das Gefühl hat, dass die Politik sie nicht ernst nimmt und sie nicht angemessen schützt.

Der DSB lehnt die angedachten Verschärfungen im Waffenrecht entschieden ab und fordert den Gesetzgeber auf, sich um das wahre Problem im Bereich der Bekämpfung von Terror und Kriminalität zu kümmern – die illegalen Waffen!

Der Deutsche Schützenbund und weitere betroffene Verbände haben mehrfach entsprechende Gesprächsangebote gemacht, die seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat jedoch nie beantwortet wurden. Dieses Angebot zu einem „Runden Tisch“ mit den betroffenen Ministerien und Behörden besteht weiterhin.

Deutscher Schützenbund e.V.  
Wiesbaden, 18.09.2024